



CLARUS

Finanz-Versicherungs-Makler. Klar besser.

Klar besser.



Informationen zur
Rentenvorsorge

1. Die wichtigsten Auswirkungen der letzten Rentenreform	4
2. Sterbetafel in der privaten Rentenversicherung	6
3. Formen der Altersvorsorge	7
4. Riesterrente	8
5. Rürup-Rente/Basisrente	9
6. Die private Rentenversicherung verbessert sich	10
7. Private Rentenversicherungen	11
8. Private Vermögensanlagen	12
9. Leistungsmerkmale von Altersvorsorgeformen	13

**CLARUS AG
Personenversicherung**

Berliner Allee 28
86153 Augsburg

Fon +49 821 | 450 56 - 600
Fax +49 821 | 450 56 - 279

personen-clarus@1zu1.ag
www.clarus.ag



„CLARUS-MAKLER STEHEN AUF DER SEITE DES KUNDEN“

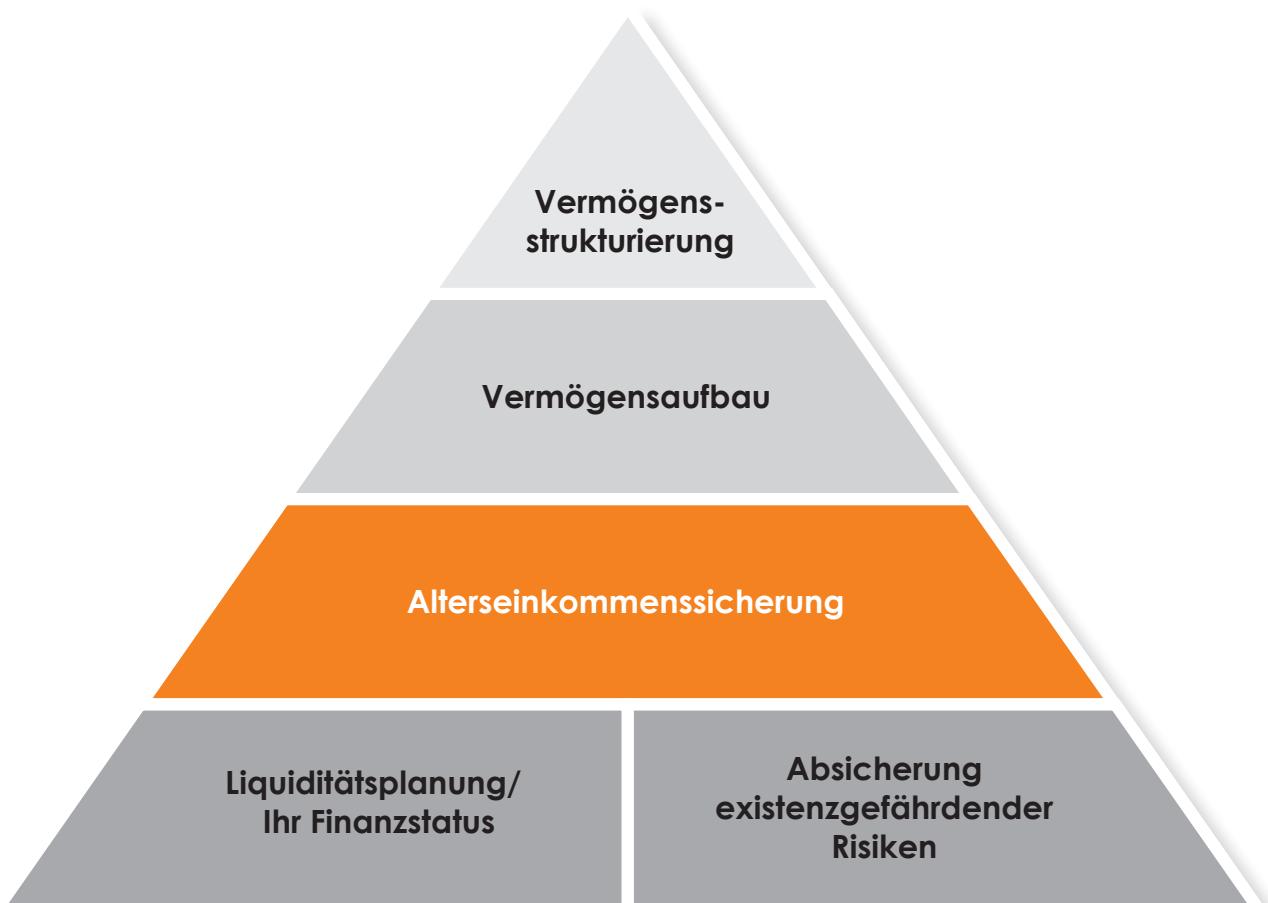
Immer den Überblick behalten: Mit vielen tausend Anbietern, vielfältigen Produkten und unzähligen Tarifen gehört der Versicherungs- und Kapitalanlagemarkt zu den unübersichtlichsten Branchen, die es gibt. Wer die Familienabsicherung und seine Finanzen vorausschauend gestalten will, hat nur zwei Möglichkeiten: sich permanent mit diesem Thema zu beschäftigen oder einen Berater seines Vertrauens zu konsultieren.

Nur guter Rat ist hilfreich: Als freier Finanzberater entlasten wir Sie von vielen zeitraubenden Arbeiten: Wir erstellen ein auf Ihren konkreten Bedarf zugeschnittenes Gesamtkonzept und passen dieses regelmäßig an Ihre Ziele und Wünsche an. Wir filtern für Sie die geeigneten Lösungen heraus und suchen die entsprechend solventen Anbieter. Im Gegensatz zu Vermittlern aus der Ausschließlichkeit geht es uns nicht darum, ein bestimmtes Produkt des jeweiligen Arbeitgebers zu verkaufen. Wir sind als Versicherungsmakler gesetzlich verpflichtet, ausschließlich Ihre Interessen zu vertreten und für Sie eine ganzheitliche und dauerhafte Betreuung zu gewährleisten. Diese Verpflichtung nehmen wir sehr ernst.

Mehrwert ist besser als Lehrgeld: Für Sie macht sich diese kundenorientierte und konzeptionelle Beratungsleistung gleich mehrfach bemerkbar: Sie zahlen geringere Beiträge, haben einen optimalen Versicherungsschutz und Ihre Altersvorsorge beziehungsweise Ihre Kapitalanlagen stehen auf sicheren Füßen.

DIE UMFASSENDE KONZEPTBERATUNG FÜR IHREN PRIVATEN HAUSHALT

- Die umfassende Konzeptberatung für Ihren privaten Haushalt beginnt mit Ihrem derzeitigen „**Finanzstatus**“.
- Hieraus ergeben sich die **Liquiditätsplanung** sowie die **Absicherung existenzgefährdender Risiken**.
- Es folgen die **Alterseinkommenssicherung** sowie der **Vermögensaufbau** zum Erreichen Ihrer Wünsche und Ziele.
- Hierbei werden staatliche Zuschüsse, steuerliche Vorteile und Vergünstigungen ebenso berücksichtigt wie der Schutz Ihrer bereits erworbenen Werte.



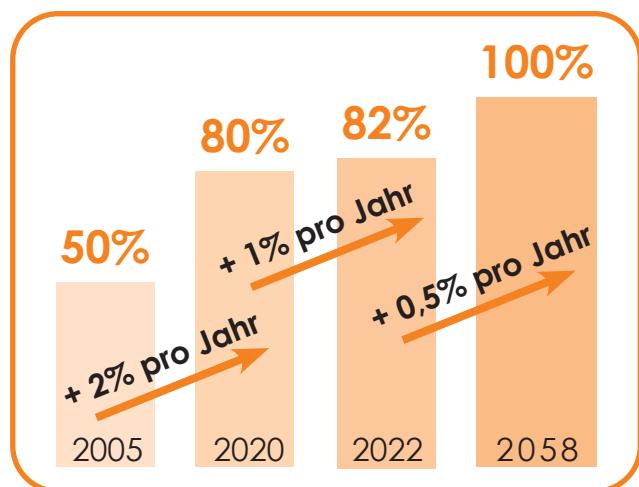
1. DIE WICHTIGSTEN AUSWIRKUNGEN DER LETZTEN RENTENREFORM

Das Rentenniveau ist in Zukunft nicht mehr zu halten. Im Januar 2005 wurde mit der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes der Übergang zur kapitalgedeckten Altersvorsorge mit nachgelagerter Besteuerung eingeführt. Im Januar 2006 wurde beschlossen, ab 2012 die Rente mit 67 Jahren schrittweise einzuführen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren keine nennenswerten Rentenerhöhungen zu erwarten sind.

Die Rente wird besteuert

Mit dem Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber das Thema „Rente“ im Jahr 2005 steuerlich neu geregelt und die nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Diese Umstellung geschieht schrittweise und ist im Jahr 2058 endgültig vollzogen. Das heißt, dass Sie Ihre Rente teilweise oder ganz versteuern müssen. Das Renteneintrittsalter wird schrittweise erhöht. Anhand Ihres Geburtsjahrs können Sie der nachfolgenden Darstellung Ihr persönliches Renteneintrittsalter entnehmen.

Geburtsjahr	Renteneintrittsalter	
	Jahre	Monate
1946	65	-
1947	65	eins
1948	65	zwei
1949	65	drei
1950	65	vier
1951	65	fünf
1952	65	sechs
1953	65	sieben
1954	65	acht
1955	65	neun
1956	65	zehn
1957	65	elf
1958	66	-
1959	66	zwei
1960	66	vier
1961	66	sechs
1962	66	acht
1963	66	zehn
1964	67	-
und später	67	-



Reform der gesetzlichen Rente

Die Deutsche Rentenversicherung empfiehlt ihren Versicherten, zusätzlich vorzusorgen. Die normale Rente reicht nicht mehr zum Leben. Konkret heißt das, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für ihre eingezahlten Beiträge immer weniger Rente erwarten können.

Das wird so weit gehen, dass die Zahlungen der Gesetzlichen Rentenversicherung nur noch eine Grundversorgung darstellen, die lediglich eine Existenz auf Sozialhilfenniveau bieten können.

Versicherungsnummer
10 300671 O 347, (000-00)

Deutsche Rentenversicherung
Bund

Hauptverwaltung
Ruhrstr. 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 0800-100048070
Telefax 030 865-27240
E-Mail
drv@drv-bund.de
Homepage
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Herrn
Max Mustermann
Ruhstr. 2
10709 Berlin

Ihre Renteninformation

Sehr geehrter Herr Mustermann,

in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 01.09.20XX bis zum 31.12.20XX gespeicherten Daten, den Versorgungsvergleich und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre **Regelaltersrente** würde am **01.08.2050** beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls **Steuern zu zahlen sind**. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.

Rente wegen voller Erwerbsminderung
Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von:

Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente
Ihre bislang erreichte Rentenanwartschaft entspräche nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von:
Sollten bis zum Rentenbeginn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von:

Rentenanpassung
Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 1.961,71 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa **2.610 EUR**. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa **3.480 EUR**.

Zusätzlicher Vorsorgebedarf
Da die Rente im Vergleich zu den Löhnen künftig geringer steigen werden und sich somit die spätere Lücke zwischen Rente und Erwerbseinkommen vergrößert, wird eine zusätzliche Absicherung für das Alter wichtiger ("Versorgungslücke"). Bei der ergänzenden Altersvorsorge sollten Sie - wie bei Ihrer zu erwartenden Rente - den **Kaufkraftverlust** beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung
Bund

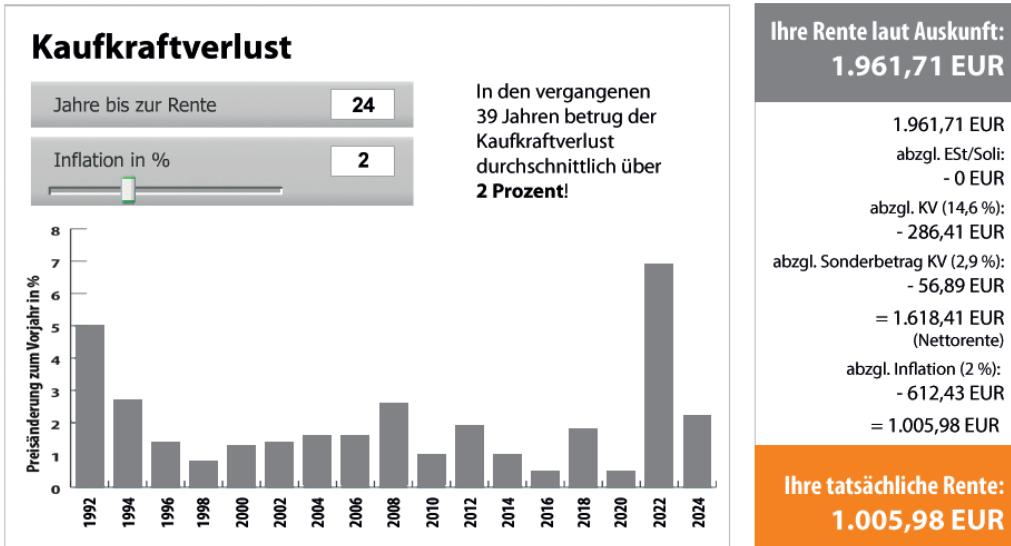
Bitte nehmen Sie diesen Beleg zu Ihren Rentenunterlagen.

Hier finden Sie den Hinweis auf den Kaufkraftverlust (Inflation).

Ihre tatsächliche Renteninformation

Geht dieser im Jahre 1983 geborene

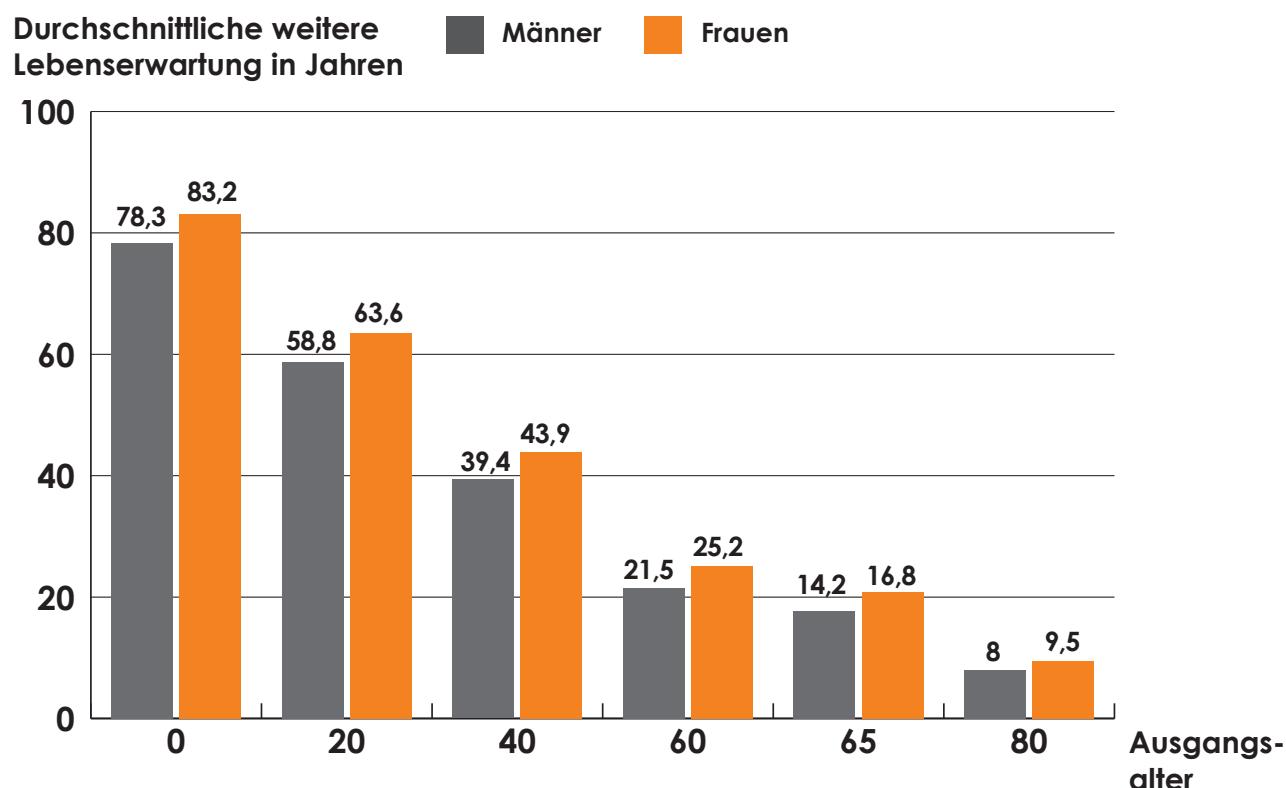
Arbeitnehmer mit seinem 67. Lebensjahr in Rente, also im Jahre 2049, sieht seine tatsächliche Rente voraussichtlich wie folgt aus:



2. STERBETAFEL IN DER PRIVATEN RENTENVERSICHERUNG

In der Sterbetal werden für verschiedene Altersgruppen getrennt nach Geschlecht die Überlebenswahrscheinlichkeiten berechnet.

Durchschnittliche weitere Lebenserwartung in Deutschland nach Geschlecht und Altersgruppen laut der Sterbetal 2022/2024 (in Jahren)



Quelle: © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026

3. FORMEN DER ALTERSVORSORGE

Die Altersvorsorge ist heute in der Gesellschaft zu einem der wichtigsten Themen geworden. Immer mehr Menschen machen sich Sorgen darum, im Ruhestand ihren gewohnten Lebensstandard bewahren zu können. Durch die Änderungen an der Altersstruktur unserer Gesellschaft (Stichwort 'Alterspyramide') steht die gesetzliche Vorsorge vor großen Herausforderungen. Als eindeutiger Trend lässt sich erkennen, dass die Verantwortung für die eigene Altersvorsorge immer mehr von der Versichertengemeinschaft bzw. dem Staat auf die individuellen Personen übergeht. Das bedeutet, jeder Einzelne ist gefragt, rechtzeitig für das Alter vorzusorgen.

Eine alternative Klassifizierung ist das 3-Schichten-Modell i.S. des Alterseinkünftegesetzes, das die staatliche Förderung (steuerlich, zulagengefördert, ungefördert) in den Vordergrund stellt:

1. Schicht:

Gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung, Rürup-Rente

2. Schicht:

Betriebliche Altersversorgung, Riester-Rente

3. Schicht:

Sonstige Kapitalanlagen, zum Beispiel private Kapital- und Rentenversicherungen, Immobilienbesitz und Wertpapierdepots.

Welche Form oder welche Kombination von Formen der Altersvorsorge im individuellen Fall Sinn machen, ist abhängig von der Situation und den Zielen jedes Einzelnen. Ihre individuelle Finanzanalyse soll Ihnen bei dieser Fragestellung behilflich sein.

Nachfolgend haben wir einige Stichworte zu den gängigsten Altersvorsorgeformen für Sie zusammengestellt.

Gesetzliche Vorsorge

Die gesetzliche Vorsorge basiert auf dem Umlageverfahren. Die eingezahlten Beiträge werden nicht gespart, sondern sofort für die laufenden Rentenzahlungen an die derzeitigen Rentner verwendet. Die junge Generation kommt damit für die Rente der alten Generation auf (sog. Generationenvertrag). Die gesetzliche Vorsorge beruht somit auf dem Solidaritätsprinzip. Politisch wird stark für zusätzliche private oder betriebliche Altersvorsorge geworben, da die gesetzliche Vorsorge in Zukunft nur noch den Grundbedarf abdecken soll, aber nicht mehr den Lebensstandard sichern kann. Die Beiträge zur gesetzlichen Vorsorge werden steuerlich gefördert, die Leistungen im Ruhestand sind steuerpflichtig.

Private Basis-Rente

Die Private Basis-Rente wird häufig als 'Rürup-Rente' bezeichnet. Die steuerliche Behandlung dieser Altersvorsorgeform ist ähnlich der der gesetzlichen Vorsorge.

Riester-Rente

Der Staat fördert Riester-Renten zum einen durch Zulagen, zum anderen durch Steuerersparnis. Auch die Leistungen aus Riester-Renten im Ruhestand sind steuerpflichtig.

Betriebliche Altersvorsorge (bAV)

Jeder Arbeitnehmer hat ein Recht auf betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht). Da diese Form der Altersvorsorge staatlich gefördert wird, erfreut sie sich zunehmender Beliebtheit. Die Leistungen der bAV im Ruhestand sind steuer- und teilweise sozialabgabepflichtig.

Private, staatlich nicht geförderte Vorsorge

Diese private Vorsorge entspricht dem klassischen Sparen, bspw. in Wertpapieren (Aktienfonds, Rentenfonds o.ä.) oder in Immobilienbesitz. Es findet in der Ansparphase keine steuerliche Förderung statt (Ausnahmen sind vermietete Immobilien). Erträge aus diesen Anlageformen sind ggf. steuerpflichtig.

4. RIESTERRENTE

„**Riester-Rente**“ ist eine umgangssprachliche Bezeichnung einer vom Staat geförderten, privat finanzierten Rente. Die Bezeichnung „Riester-Rente“ geht auf Walter Riester zurück, der als zuständiger Bundesminister die Förderung der freiwilligen Altersvorsorge durch eine Altersvorsorgezulage vorschlug.

Die Riester-Rente ist eine private oder betriebliche Altersvorsorge auf freiwilliger Basis, die sich großer Beliebtheit erfreut. Während der Einzahlungsphase werden Beiträge in förderfähige Sparformen (z.B. Banksparpläne, private Rentenversicherungen, fondsgebundene Rentenversicherungen oder Fondssparpläne) eingezahlt. Der Staat subventioniert die freiwillige Altersvorsorge durch eine Altersvorsorgezulage bzw. durch einen steuermindernden Sonderausgabenabzug.

Zu den begünstigten Altersvorsorgeprodukten gehören alle Anlageformen, deren vertragliche Gestaltung die vom Gesetzgeber definierten Mindeststandards im Hinblick auf eine Absicherung im Alter und den Verbraucherschutz gewährleisten.

Durch die Altersvorsorgezulage können auch Bezieher kleiner Einkommen und kinderreiche Familien eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufbauen, auch wenn sie keine oder nur geringe Einkommenssteuer zahlen und sich somit ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag bei ihnen nicht auswirken würde.

Grundsätzlich kann jeder einen Vertrag zur privaten Altersvorsorge abschließen. Ein Anspruch auf staatliche Förderung durch Zulagen und Steuerfreibeträge besteht jedoch nur für:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer
- rentenversicherungspflichtige Selbstständige
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- Kindererziehende
- Bezieher von Kranken- oder Arbeitslosengeld

- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen
- Wehr- und Zivildienstleistende
- geringfügig Beschäftigte bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit
- Bezieher von Vorruhestandsgeld
- Beamte, Richter, Soldaten, Amtsträger

Nicht begünstigte Personen können die Förderung dennoch erhalten, wenn sie eine eigene Altersvorsorge betreiben und der Ehegatte zum begünstigten Personenkreis gehört.

Die wichtigsten Punkte der Riester-Rente im Überblick:

- Die Teilnahme ist freiwillig. Es besteht keine Verpflichtung zur privaten Altersvorsorge und auch keine Verpflichtung, die staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen.
- Bei Eheleuten kann jeder Ehepartner einen eigenen Versorgungsanspruch mit der staatlichen Förderung aufzubauen. Wer nicht selbst förderungsberechtigt ist, erhält die Förderung, wenn der Ehepartner zum geförderten Personenkreis gehört.
- Um eine Förderung zu erhalten, müssen bestimmte Mindestbeiträge selbst gezahlt werden.
- Die Beiträge für die zusätzliche Altersversorgung können als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden. Das Finanzamt prüft automatisch, ob dies für den Steuerpflichtigen günstiger ist als die Zulagen.
- Wird eine Förderung in Anspruch genommen, sind die darauf beruhenden späteren Rentenzahlungen einkommenssteuerpflichtig.

5. RÜRUP-RENTE/BASISRENTE

Als „**Rürup-Rente**“ oder auch „Basisrente“ wird umgangssprachlich eine seit 2005 staatlich subventionierte Altersvorsorge bezeichnet. Die Rürup-Rente geht auf den Ökonomen Bert Rürup zurück und beruht auf einem Rentenversicherungsvertrag.

Wem nutzt die Rürup-Rente?

Vorrangige Zielgruppe sind Selbstständige mit einer relativ hohen Steuerbelastung. Sie haben bei Neuabschlüssen von Versicherungen keine andere Möglichkeit mehr, steuerbegünstigt Altersvorsorge zu betreiben, denn die Förderung der Riester-Rente oder die betriebliche Altersvorsorge können sie nicht nutzen. Beiträge zu einer klassischen Rentenversicherung (Erlebensversicherung) oder Kapitallebensversicherung sind ab 2005 nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig.

Auch Angestellte profitieren von der Rürup-Rente. Durch den Sonderausgaben-Höchstbetrag von 29.344 € pro Jahr und Person kann auch ein Angestellter zusätzlich Vermögen für den Ruhestand aufbauen und gleichzeitig Steuerförderungen nutzen.

Den Versicherten bietet die Rürup-Rente zahlreiche Vorteile. Neben der staatlichen Förderung, die natürlich im Vordergrund steht, ist vor allem der Schutz vor Pfändung in der Anspaphase zu nennen.

Vor einer Entscheidung für eine Rürup-Rente

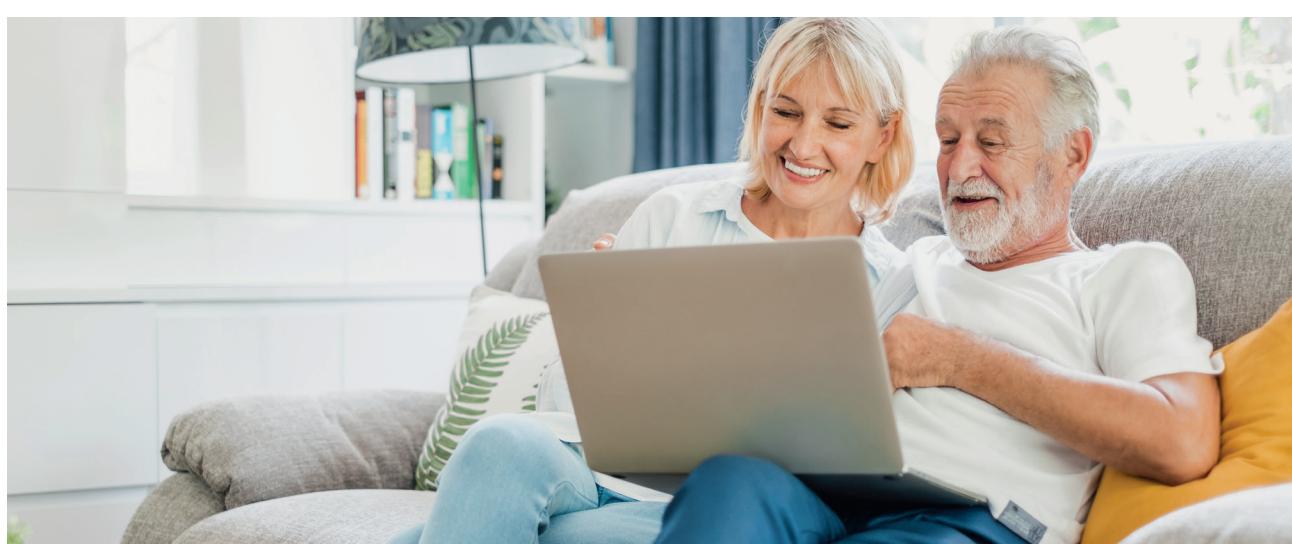
sollte man sich jedoch klar machen, dass Leistungen erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres und ausschließlich als steuerpflichtige Leibrente erfolgen können, es gibt also kein Kapitalwahlrecht. Auch das Beleihen, Übertragen oder Verschenken von Rürup-Verträgen ist nicht möglich. Soll das eingezahlte Kapital im Fall des Todes des Versicherten nicht verloren gehen, ist die Option einer Hinterbliebenenrente im Rürup-Vertrag erforderlich.

Steuerliche Behandlung in der Anspaphase

Grundsätzlich gilt, dass Beiträge zu Rürup-Verträgen gestaffelt steuerlich geltend gemacht werden können. Im Jahre 2025 sind davon bereits 100% steuerlich absetzbar.

Steuerliche Behandlung in der Rentenphase

Rentenleistungen aus der Rürup-Rente sind bis 2058 nur begrenzt steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Anteil wird zu Beginn des Rentenbezuges festgelegt und lebenslang festgeschrieben. Ab 2005 erstmalig ausgezahlte Renten müssen dauerhaft zu 50 % versteuert werden. Bis 2020 steigt der steuerpflichtige Prozentsatz jährlich um 2 % an, danach bis 2022 um 1 %. Ab 2022 dann um jährlich 0,5 % bis ab 2058 die Leistungen für erstmalig ausgezahlte Rürup-Renten demnach dauerhaft voll zu versteuern sind.



6. DIE PRIVATE RENTENVERSICHERUNG VERBESSERT SICH

Die private Rentenversicherung ist das klassische Altersvorsorgeprodukt der Deutschen. Seit dem 01.01.2005 noch wesentlich besser gestellt, bieten private Rentenversicherungen ein Höchstmaß an Flexibilität und günstige steuerliche Regelungen.

In Verbindung mit verschiedenen Investmentfonds als Anlage des Deckungskapitals ergeben sich darüber hinaus erstklassige Renditechancen, um eine hohe monatliche Rentenzahlung zu erreichen.

Günstige Ertragsanteilsbesteuerung:

Beispiel Ertragsanteilbesteuerung ab dem 65. Lebensjahr:

mtl. Rente	1.000,00 €
davon 18% Ertragsanteil	180,00 €
bei einem angenommenen Steuersatz von 25% zahlen Sie nur Steuern in Höhe von	45,00 €
Ihre Nettorente beträgt in diesem Fall	955,00 €

Vorteile der privaten Rentenversicherung:

Kapitalwahlrecht	+ bis zu 100%
im Todesfall:	+ Beitragsrückgewähr in der Ansparphase + Rentengarantiezeiten in der Rentenphase
Verfügbarkeit:	+ auch vor dem 60. Lebensjahr
Optionen:	+ verpfändbar + übertragbar + veräußerbar + beleihbar + kapitalisierbar
günstige Besteuerung:	50% Ertragsanteil bei Kapitalwahl * 18% Ertragsanteil in der Verrentungsphase **

* Mindestlaufzeit 12 Jahre und nicht vor dem 60. Lebensjahr, ab 2012 abgeschlossene Verträge nicht vor dem 62. Lebensjahr

** ab dem 65. Lebensjahr jährlich sinkender Steueranteil

7. PRIVATE RENTENVERSICHERUNGEN

Als **Private Rentenversicherung** (oder „Erlebensversicherung“) bezeichnet man eine Versicherung, bei der ab einem bestimmten Zeitpunkt für die Dauer des Überlebens eine Leibrente gezahlt wird. Sie ist im Grunde eine klassische Lebensversicherung, jedoch auf den Erlebensfall.

Man unterscheidet zwischen der sofort beginnenden Rentenversicherung (stets gegen Einmalbeitrag), bei der die Leibrente sofort bei Vertragsabschluss beginnt, und der aufgeschobenen Rentenversicherung (gegen Einmalbeitrag oder laufenden Beitrag), bei der die Leibrente erst nach einer vereinbarten Zeit, der Aufschubzeit, beginnt (gängigste Form).

Die Private Rentenversicherung unterscheidet sich von der klassischen Lebensversicherung in einigen Punkten, z.B.:

- Der Gesundheitszustand bei Vertragsabschluss ist i.d.R. unerheblich
- **Kapitalwahlrecht:** Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen kann vereinbart werden, dass bei Ende der Aufschubzeit anstatt der Leibrente auch eine einmalige Kapitalzahlung geleistet wird. Erträge sind zur Hälfte steuerpflichtig.
- **Rentengarantiezeit:** Es kann vereinbart werden, dass die Rente anfänglich für die vereinbarte Dauer der Rentengarantiezeit unabhängig vom Überleben des Leibrentners gezahlt wird. Stirbt der Leibrentner in dieser Zeit, endet die Rentenzahlung nicht sofort, sondern erst zum Ende der Rentengarantiezeit.

Ein Teil der Rentenleistungen ist steuerpflichtig („Ertragsanteil“). Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils ist abhängig vom Alter des Rentenberechtigten bei Beginn der Rente. Typisch wäre der Ertragsanteil bei Erreichen der Regelaltersgrenze mit 18 Prozent der Gesamtrente, d.h. von 100 € Leibrente unterliegen 18 € der Einkommensteuer (Rentenbeginnalter 50 Jahre: 30 %, 60 Jahre: 22 %, 70 Jahre: 15 %, Details siehe Tabelle).

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %
50	30
51-52	29
53	28
54	27
55-56	26
57	25
58	24
59	23
60	22
61-62	21
63	20
64	19
65-66	18
67	17
68	16
69-71	15
71	14
72-73	13
74	12
75	11

8. PRIVATE VERMÖGENSANLAGEN

Versicherungen

Klassische Kapitallebensversicherung

Die Klassische Kapitallebensversicherung hat durch den Verlust der Steuerfreiheit der Erträge zwar an Beliebtheit eingebüßt, aber sie bietet weiterhin einige Vorteile. So garantiert der Versicherungsgeber dem Versicherten eine Mindestverzinsung, ein Verlustrisiko kann somit nahezu ausgeschlossen werden.

Zudem sind unter bestimmten Voraussetzungen die Erträge aus der Kapitallebensversicherung auch heute noch steuerbegünstigt, denn sie sind nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt und die Laufzeit des Vertrages mindestens 12 Jahre betrug.

Fondsgebundene Kapitallebensversicherung

Ähnlich der klassischen Kapitallebensversicherung funktioniert die fondsgebundene Kapitallebensversicherung. Bei dieser Form der Vermögensanlage garantiert der Versicherer dem Versicherten jedoch keine Mindestverzinsung, wird im Gegenzug allerdings von einigen Einschränkungen bei der eigenen Kapitalanlage befreit und bietet dem Versicherten dadurch die Chance auf höhere Erträge. Die Versteuerung der Erträge geschieht analog zur klassischen Kapitallebensversicherung.

Klassische Bankprodukte

Sparplan

Bei einem klassischen Banksparplan zahlt der Kunde regelmäßig einen festgelegten Betrag ein. Das eingezahlte Guthaben wird i.d.R. verzinst, das Verlustrisiko kann jedoch andererseits nahezu ausgeschlossen werden.

Festverzinsliche Einmalanlage (Sparbrief, Festgeld, Sparkonto, Bundesschatzbrief)

Die Einmalanlage unterscheidet sich vom Sparplan dadurch, dass nicht regelmäßig, sondern nur einmal eingezahlt wird. Ertragschancen und Flexibilität sind vom konkreten Produkt abhängig, die Verzinsung ist tendenziell eher mäßig, das Verlustrisiko kann nahezu ausgeschlossen werden.

Investmentfonds

Aktienfonds

Ein Aktienfonds ist ein Investmentfonds, der ausschließlich oder zum überwiegenden Teil in Aktien investiert. Die Anlage in Aktienfonds kann durch Einmalzahlung oder regelmäßig in Form eines Sparplans erfolgen. Durch die Auswahl der Fonds können Chancen und Risiken beim Anleger gesteuert werden, indem man bspw. Fonds selektiert, die in bestimmte Branchen, Regionen oder Standardwerte investieren.

Diese Form der Vermögensanlage ist somit sehr flexibel. Das Verlustrisiko ist abhängig von der Anlagedauer.

Immobilien

Selbst genutzte Immobilie

Das Eigenheim ist bei den Anlegern seit jeher sehr beliebt. Es steht für Konstanz und Wertschutz. Ein wichtiger Aspekt, der für eine selbst genutzte Immobilie als Altersvorsorge spricht, ist das mietfreie Wohnen im Alter. Die gesparte Miete entspricht einer steuerfreien 'zweiten Rente'.

Darüber hinaus kann durch diese Form der Vermögensanlage das Grundbedürfnis des Wohnens bereits in frühen Jahren abgesichert werden. Und die eigenen vier Wände erhöhen zweifellos die Lebens- und Wohnqualität.

Vermietete Immobilie

Die vermietete Immobilie ist aufgrund der inflationsbedingten Steigerung von Mieterlösen als Vermögensanlage interessant.

Kosten und Darlehenszinsen, die im Zusammenhang mit fremd genutztem Wohneigentum stehen, werden vom zu versteuernden Einkommen des Anlegers abgezogen. Somit senken diese die Steuerlast in der Ansparphase. Je höher die steuerliche Belastung des Immobilien-Eigentümers ist, desto mehr spart er, der Verkaufserlös ist - unter Einhaltung der Spekulationsfrist von 10 Jahren - steuerfrei.

9. LEISTUNGSMERKMALE VON ALTERSVORSORGEFORMEN

Altersvorsorgeform	Obergrenze ¹	Steuern/Zulagen Ansparphase	Sozialversicherung
Rürup-/Basisrente	30.826 € p.a. bzw. 61.652 € p.a. bei Ehepaaren	Die geleisteten Altersvorsorgebeiträge sind im Jahr 2026 bereits mit einem Prozentsatz von 100 % absetzbar.	nicht sozial-versicherungs-mindernd
Riesterrente	2.100 € p.a.	Zulagen: 175 € p.a. und zusätzlich pro Kind 185 € p.a. (geboren bis 2007) bzw. 300 € für jedes Kind (geboren ab 2008). Darüber hinaus steuerlich abzugsfähig über Sonderausgabenabzug.	nicht sozial-versicherungs-mindernd
bAV-Direktzusage (Entgeltumwandlung)	unbegrenzt		max. 4 % der BBG ² sozialversicherungsfrei
bAV-Unterstützungskasse (Entgeltumwandlung)	unbegrenzt		max. 4 % der BBG ² sozialversicherungsfrei
bAV-Pensionskasse (Entgeltumwandlung)	8.112 € p.a.	max. 8 % der BBG ²	max. 4 % der BBG ² sozialversicherungsfrei
bAV-Pensionsfonds (Entgeltumwandlung)	8.112 € p.a.	max. 8 % der BBG ²	max. 4 % der BBG ² sozialversicherungsfrei
bAV-Direktversicherung (Entgeltumwandlung)	8.112 € p.a.	max. 8 % der BBG ²	max. 4 % der BBG ² sozialversicherungsfrei
Private Rentenversicherung	unbegrenzt	Beitragszahlung aus versteuertem Einkommen	nicht sozial-versicherungs-mindernd
Klassische Kapitallebensversicherung	unbegrenzt	Beitragszahlung aus versteuertem Einkommen	nicht sozial-versicherungs-mindernd
Fondsgebundene Kapitallebensversicherung	unbegrenzt	Beitragszahlung aus versteuertem Einkommen	nicht sozial-versicherungs-mindernd
Festverzinsliche Anlage/Sparplan	unbegrenzt	Beitragszahlung aus versteuertem Einkommen	nicht sozial-versicherungs-mindernd
Aktien-/Rentenfonds	unbegrenzt	Beitragszahlung aus versteuertem Einkommen	nicht sozial-versicherungs-mindernd
Selbst genutzte Immobilie	unbegrenzt	Beitragszahlung aus versteuertem Einkommen	nicht sozial-versicherungs-mindernd
Vermietete Immobilie	unbegrenzt	Beitragszahlung aus versteuertem Einkommen	nicht sozial-versicherungs-mindernd

¹ Obergrenze einer etwaigen staatlichen Förderung

² BBG = Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung (West) in 2026 8.450 € pro Monat

Altersvorsorgeform	Art der Leistung	Steuer	Sozialversicherung ¹
		Auszahlungsphase	
Rürup-/Basisrente	Rente	Wie hoch die Rentenzahlung besteuert wird, ist vom Jahr, in dem die Rentenzahlung beginnt, abhängig. Der Besteuerungsanteil in 2026 beträgt 84 % und steigt um jeweils 0,5 % bis 2058 auf 100 % an. Entscheidend ist nur das Jahr des Rentenbeginns. Der in diesem Jahr geltende Besteuerungsanteil (in %) wird in dem auf das Rentenbeginnjahr folgende Jahr in Form eines Euro-Freibetrags festgeschrieben.	sozialversicherungsfrei
Riesterrente	Rente, Teilauszahlung von bis zu 30 % als Kapitalabfindung möglich	volle Besteuerung mit Werbungskosten-Pauschbetrag, Sonderausgaben-Pauschbetrag und Altersentlastungsbetrag	sozialversicherungsfrei
bAV-Direktzusage (Entgeltumwandlung)	Kapitalabfindung oder Rente	volle Besteuerung mit Versorgungsfreibetrag, Pauschbetrag und Sonderausgaben-Pauschbetrag	sozialversicherungspflichtig, aber es gilt ein KV-Freibetrag (§ 226 Absatz 2 SGB V) bzw. eine Pflege-Freigrenze
bAV-Unterstützungskasse (Entgeltumwandlung)	Kapitalabfindung oder Rente	volle Besteuerung mit Versorgungsfreibetrag, Pauschbetrag und Sonderausgaben-Pauschbetrag	sozialversicherungspflichtig, aber es gilt ein KV-Freibetrag (§ 226 Absatz 2 SGB V) bzw. eine Pflege-Freigrenze
bAV-Pensionskasse (Entgeltumwandlung)	Kapitalabfindung oder Rente	volle Besteuerung mit Versorgungsfreibetrag, Pauschbetrag und Sonderausgaben-Pauschbetrag	sozialversicherungspflichtig, aber es gilt ein KV-Freibetrag (§ 226 Absatz 2 SGB V) bzw. eine Pflege-Freigrenze
bAV-Pensionsfonds (Entgeltumwandlung)	Rente	volle Besteuerung mit Versorgungsfreibetrag, Pauschbetrag und Sonderausgaben-Pauschbetrag	sozialversicherungspflichtig, aber es gilt ein KV-Freibetrag (§ 226 Absatz 2 SGB V) bzw. eine Pflege-Freigrenze
bAV-Direktversicherung (Entgeltumwandlung)	Rente	volle Besteuerung mit Versorgungsfreibetrag, Pauschbetrag und Sonderausgaben-Pauschbetrag	sozialversicherungspflichtig, aber es gilt ein KV-Freibetrag (§ 226 Absatz 2 SGB V) bzw. eine Pflege-Freigrenze
Private Rentenversicherung	Kapitalabfindung oder Rente	Besteuerung der Rente nur mit dem sogenannten Ertragsanteil ² mit Werbungskosten-Pauschbetrag; bei Kapitalabfindung unterliegen 50 % des Ertrags der Besteuerung, wenn die Mindestlaufzeit 12 Jahre beträgt und die Auszahlung frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt (für ab 2012 abgeschlossene Verträge nicht vor dem 62. Lebensjahr)	sozialversicherungsfrei
Klassische Kapitallebensversicherung	Kapitalabfindung	50 % des Ertrags unterliegen der Besteuerung, wenn die Mindestlaufzeit 12 Jahre beträgt und die Auszahlung frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt (für ab 2012 abgeschlossene Verträge nicht vor dem 62. Lebensjahr)	sozialversicherungsfrei

Altersvorsorgeform	Art der Leistung	Steuer	Sozialversicherung ¹
		Auszahlungsphase	
Fondsgebundene Kapitallebensversicherung	Kapitalabfindung	50 % des Ertrags unterliegen der Besteuerung, wenn die Mindestlaufzeit 12 Jahre beträgt und die Auszahlung frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt (für ab 2012 abgeschlossene Verträge nicht vor dem 62. Lebensjahr)	sozialversicherungsfrei
Festverzinsliche Anlage/Sparplan	flexibel	Zinsen sind abgeltungssteuerpflichtig	sozialversicherungsfrei
Aktien-/Rentenfonds	flexibel	Dividendenerträge bzw. Zinsen sind steuerpflichtig aufgrund der Investmentsteuerreform	sozialversicherungsfrei
Selbst genutzte Immobilie	Verkauf ist möglich	Verkaufserlös ist steuerfrei, wenn die Immobilie im Jahr des Verkaufs und den beiden letzten Jahren selbst genutzt wurde	sozialversicherungsfrei
Vermietete Immobilie	Verkauf ist möglich	Verkaufserlös ist steuerfrei nach Einhaltung der Spekulationsfrist von 10 Jahren	sozialversicherungsfrei

¹ Sozialversicherungsbeiträge sind in der Rentenphase nur Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner

² Ertragsanteil: Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils ist abhängig vom Alter des Rentenberechtigten bei Beginn der Rente. Typisch wäre der Ertragsanteil bei Erreichen der Regelaltersgrenze mit 18 % der Gesamtrente, d.h. von 100 € Leibrente unterliegen 18 € der Einkommenssteuer (Rentenbeginnalter 50 Jahre: 30 %, 60 Jahre: 22 %, 70 Jahre: 15 %).





CLARUS AG

Berliner Allee 28

86153 Augsburg

Fon +49 821 | 450 56-600

Fax +49 821 | 450 56-279

info@clarus.ag

www.clarus.ag